

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der präQ GmbH (nachfolgend Zertifizierungsstelle) und ihren Auftraggebern geschlossenen Zertifizierungsverträge, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Alle Kunden der präQ GmbH sind Unternehmer im Sinne des §14 BGB.

§ 2 Begutachtung und Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle begutachtet nach schriftlicher Auftragserteilung auf Basis der Verfahrensbeschreibung zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens das Managementsystem des Auftraggebers auf seine Konformität mit den vereinbarten Anforderungen und auf seine Wirksamkeit und erteilt, soweit keine Abweichungen festgestellt werden, das Zertifikat. Werden Abweichungen vom vereinbarten Regelwerk festgestellt, wird das Zertifikat erst nach Beseitigung der Abweichungen erteilt. Die Zertifizierungsstelle ist bei ihren Zertifizierungstätigkeiten unabhängig, neutral und objektiv.

§ 3 Auditorenauswahl

(1) Die Zertifizierungsstelle bedient sich externer Auditoren, um zu überprüfen, ob ein Managementsystem nach dem vereinbarten Regelwerk aufgebaut und dokumentiert ist, ob es aufrechterhalten und seine Wirksamkeit ständig verbessert wird und um sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Managementsystems zu geben. Den Auditoren obliegt im Rahmen der Audits die Prüfung und Bewertung der Management-Dokumentation, das Audit vor Ort sowie die Erstellung des Auditberichts. Der Auditor arbeitet neutral, selbstständig und unabhängig.

(2) Die Zertifizierungsstelle bestimmt den Auditor. Sie stellt dem Antragsteller den Namen und auf Anfrage Hintergrundinformationen zum Auditor zur Verfügung. Der Auftraggeber kann innerhalb von 7 Tagen nach Benennung des Auditors diesen ablehnen; der sodann ersatzweise benannte Auditor kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Auditoren, die in beratender Funktion an der Implementierung oder Fortschreibung des individuellen Qualitätsmanagementsystems des Auftraggebers mitgewirkt haben, dürfen innerhalb von zwei Jahren im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens dieses Betriebs nicht als Auditor tätig sein.

§ 4 Zertifikatserteilung

(1) Mit dem Zertifikat bescheinigt die Zertifizierungsstelle die Übereinstimmung des begutachteten Managementsystems mit dem oder den vom Auftraggeber gewählten Regelwerk/en. Das Zertifikat gilt nur für den festgelegten Geltungsbereich, in dem die Einführung des Managementsystems nachgewiesen wurde.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zertifikat im Rahmen seines Geschäftsbetriebs einschließlich zu Werbezwecken zu verwenden. Für die Verwendung des Logos gelten die in den Regeln zur Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens festgelegten Grundsätze. Die Verwendung des Zertifikats und Logos wird in den Überwachungs- und Wiederholungsaudits mit überprüft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle und die Auditoren sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse sowie Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens Kenntnis erlangen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Der Schutz personenbezogener Daten wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dies gilt namentlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen der Durchführung der Zertifizierung erhoben werden bzw. soweit diese von dem Auftraggeber an die Zertifizierungsstelle rechtmäßigerweise weitergegeben wurden. Hierzu gelten ergänzend die Datenschutzbestimmungen auf der Website der präQ (<https://www.praeq.de/pages/datenschutz.php>).

(2) Aufzeichnungen aus den Audits und der Zertifizierungsstelle überlassenen Unterlagen werden für einen Zeitraum von 6 Jahren von der Zertifizierungsstelle aufbewahrt und sodann vernichtet, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Ablauf des Aufbewahrungszeitraums schriftlich erklärt, dass die Unterlagen auf seine Kosten an ihn zu übersenden sind.

(3) Die Zertifizierungsstelle muss den Kunden im Voraus über die Informationen in Kenntnis setzen, die sie beabsichtigt frei zugänglich zu machen. Alle weiteren Informationen, außer Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht, werden von der präQ vertraulich behandelt.

(4) Sofern die präQ gesetzlich verpflichtet oder vertraglich dazu berechtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, muss der Auftraggeber (sofern nicht gesetzlich verboten), über diese Information unterrichtet werden.

(5) Die Zertifizierungsstelle führt eine Liste der von ihr zertifizierten Unternehmen. Diese Liste enthält den Namen des Inhabers und die Firmenbezeichnung, das der Zertifizierung zu Grunde liegende Regelwerk, den Geltungsbereich und Standort sowie den Status der erteilten Zertifizierung. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Einwilligung. Auf Anfrage stellt die Zertifizierungsstelle die genannten Informationen zur Verfügung.

(6) Außerdem führt die Zertifizierungsstelle ein aktuelles Verzeichnis derjenigen Unternehmen, denen das von ihr verliehene Zertifikat ausgesetzt oder entzogen wurde. Dieses Verzeichnis wird ebenfalls auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(7) Die Zertifizierungsstelle zertifiziert Managementsysteme des Auftraggebers auf Antrag in Bereichen, in denen sie eine Akkreditierung besitzt. In diesem Zusammenhang ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, der Akkreditierungsstelle Einblick in ihre Unterlagen und in Auftraggeber bezogene Daten, soweit dies für das Akkreditierungsverfahren erforderlich ist, zu geben sowie Beobachtern (z.B. Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle, Beirat) die Möglichkeit der Teilnahme an Audits einzuräumen. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Einwilligung.

(8) Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich nur solche Informationen einschließlich Werbung dem Kunden oder dem Markt bereitzustellen, die zutreffend und nicht irreführend sind.

(9) Die Zertifizierungsstelle gibt ihren zertifizierten Kunden rechtzeitig alle Änderungen in ihren Anforderungen an die Zertifizierung bekannt und stellt fest, dass jeder zertifizierte Kunde die neuen Anforderungen einhält.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber muss der Zertifizierungsstelle die Management-Dokumentation in Kopie zur Verfügung stellen, einen Verantwortlichen im Unternehmen des Auftraggebers benennen und in dem schriftlichen Auftrag erklären, die im ausgewählten Regelwerk festgelegten Anforderungen zu erfüllen sowie gegebenenfalls weitere zum Audit erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen des Managementsystems sowie Änderungen der Struktur und Inhaberschaft des Unternehmens der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ergeben sich ggfs. auch durch Informationen Dritter Zweifel an der Wirksamkeit oder der Konformität des Management-Systems, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, nach Anhörung des Auftraggebers kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen. Bei diesen Audits hat der Zertifikatsinhaber nicht die Möglichkeit gegen den Auditor Einwände zu erheben.

(4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Weitergabe etwaiger personenbezogener Daten an die Zertifizierungsstelle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens von einer entsprechenden Rechtfertigungsgrundlage gedeckt und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gewährleistet ist,

§ 7 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und kostenfrei auf das in der Rechnung benannte Konto zu leisten. Einwendungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Gültigkeit, Aussetzung und Entzug des Zertifikats

(1) Die Gültigkeit des Zertifikats endet durch regulären Ablauf des auf dem Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraumes, durch Kündigung des Auftraggebers sowie durch Aussetzung oder Entzug durch die Zertifizierungsstelle.

(2) Das Zertifikat wird entzogen, wenn

- der Auftraggeber Abweichungen im Rahmen der Erstzertifizierung nicht bis zum nächsten Überwachungsaudit oder einer von der präQ gesetzten Frist beseitigt,
- der Auftraggeber fällige Überwachungsaudits nicht durchführen lässt,
- die Konformität des QM-Systems mit dem zu Grunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist,
- der Auftraggeber trotz Mahnung mit seinen fälligen Zahlungen länger als 2 Wochen in Rückstand gerät,
- die Frist für die Aussetzung fruchtlos abgelaufen ist,
- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt,
- das Zertifikat und/oder das Logo trotz Mahnung missbräuchlich oder in irreführender Weise verwendet wird.

- (3) Das Zertifikat kann bis zur Dauer von 90 Tagen ausgesetzt werden, wenn
- vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen umgesetzt wurden,
 - die erforderlichen Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsverfahren nicht fristgerecht abgeschlossen werden,
 - anlässlich eines Überwachungs- oder Wiederholungsaudits Abweichungen festgestellt werden,
 - der Auftraggeber um eine Aussetzung bittet.

(4) Der Auftraggeber trägt die mit dem Entzug oder der Aussetzung des Zertifikats verbundenen erforderliche Kosten. Kosten sind nicht erforderlich, soweit sie von der Zertifizierungsstelle nicht hätten veranlasst werden müssen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

(1) Die vertragliche Haftung der Zertifizierungsstelle – gleich aus welchem Rechtsgrund - ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, im Rahmen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Zertifizierungsstelle nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden der Höhe nach beschränkt bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000.000 €.

§ 10 Einspruch und Beschwerde

Beschwerden sind Meldungen durch jede Person oder Organisation gegenüber der präQ, die sich auf ihre Tätigkeiten (ausschließlich der Zertifizierungsentscheidung) beziehen. Einsprüche sind Einwände gegen eine getroffene Zertifizierungsentscheidung. Beschwerden und Einsprüche können schriftlich an unten aufgeführte Adresse eingereicht werden und werden gemäß dem intern festgelegten Beschwerde- bzw. Einspruchsmanagement bearbeitet und vertraulich behandelt.

präQ Gesellschaft zur Präqualifizierung mbH

Beschwerdestelle

Wallstraße 1

55122 Mainz

E-Mail: beschwerdestelle@praeq.de

§ 11 Kündigung

(1) Die Zertifizierungsstelle ist zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats und sonst aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Vortäuschen falscher Tatsachen, die für die Entscheidung über die Zertifizierung wesentlich sind, vor. Leistet der Auftraggeber trotz Mahnung nach Fälligkeit binnen 2 Wochen keine Zahlungen, ist die Zertifizierungsstelle ebenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(2) Der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit schriftlich kündigen. Bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistungen der Zertifizierungsstelle sind zu vergüten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden. Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei Vertragsabschluss nicht getroffen.

(2) Für den Fall, dass sich herausstellt, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sind, verpflichten sich die Parteien dazu, in diesem Fall in neue Verhandlungen einzutreten, mit dem Ziel, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn beide Parteien die Lückenhaftigkeit des Vertragswerks feststellen.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle ist Mainz, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.